

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 60.

Nr. 95. Bekanntmachung wegen Publication der allgemeinen Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, vom 10. April 1839.

Nachdem Durchlauchtigste Landes Herrschaften die nachstehend abgedruckte, unter dem 30. Juli vorigen Jahres abgeschlossene allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, worüber die gegenseitigen Ratificationsurkunden am 7. Januar dieses Jahres zu Dresden ausgewechselt worden sind, zu publiciren befohlen haben; so wird dieselbe durch die Gesetzsammlung zur Nachricht und Nachachtung für Jedermann zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Oera, den 10. April 1839.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.

v o n S t r a u c h.

vdl. v. Engelberg.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Vereinbarung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in Ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen, so haben zu diesem Zwecke zu Verordmähigtigen ernannt:

Ausgegeben den 22. April 1839.